



IT-Fach- und Führungskräfte aus Drittstaaten in Deutschland: Mögliche Aufenthaltstitel

Möglichkeit 1: Aufenthaltstitel für qualifizierte Beschäftigung (Fachkräfte nach §§ 18a, 18b AufenthG)

- Ein in Deutschland anerkannter Hochschulabschluss **oder** Berufsabschluss. (Alternative: Hochschul- oder Berufsabschluss in Deutschland erworben).
- Konkretes Jobangebot als IT-Fachkraft in Deutschland.
- Personen über 45 Jahre: ggf. Bruttojahresgehalt von mindestens **55.770 €** (Jahr 2026) oder angemessene Altersvorsorge.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Möglichkeit 2: Blaue Karte EU (nach § 18g AufenthG)

- Ein in Deutschland anerkannter Hochschulabschluss **oder** eine vergleichbare tertiäre Qualifikation. (Alternative: ein in Deutschland erworbener Hochschulabschluss).
- Konkretes Jobangebot in Deutschland als IT-Fach- oder Führungskraft (qualifikationsangemessene Beschäftigung).
- Mindestbruttojahresgehalt in Höhe von **45.934,20 €** (Jahr 2026).
- Zustimmung der BA*.

*Zustimmung der BA nicht erforderlich, wenn Gehaltsschwelle mindestens 50.700 € (Jahr 2026) beträgt.

Für IT-Kräfte ohne formalen Bildungsabschluss:

- Mind. 3 Jahre Berufserfahrung auf akademischem Niveau im IT-Bereich in den letzten 7 Jahren.
- Qualifikationsangemessene Beschäftigung in Deutschland.
- Bruttojahresgehalt in Höhe von **45.934,20 €** (Jahr 2026).
- Zustimmung der BA.

Möglichkeit 3: Aufenthaltstitel (nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)

- Mind. 2 Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich innerhalb der letzten 5 Jahre.
- Konkretes Jobangebot in Deutschland.
- Bruttojahresgehalt in Höhe von **45.630 €** (Jahr 2026)**.
- Zustimmung der BA.

**Die Anforderung des Mindestgehalts entfällt, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist und wenn die IT-Kraft zu geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

VORAUSSETZUNGEN